

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 23

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Affordarbeit,
Lohnabzug,
Verbot dem Arbeiter für Arbeitsplatz, Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Lieferung der Betriebskraft etwas zu verrechnen,
Décompte,
Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis,
Wöchnerinnenschutz,
Beschäftigung jugendlicher Personen,
Sicherung der Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der von ihnen geöffneten Kassen,
Kantonale Einigungsstellen,
Aufsicht durch Gewerbekommissionen und Oberaufsicht der Kantone und des Bundes ähnlich derjenigen bei den staatlichen Lehrlingsgesetzen,
Milde Strafbestimmungen für einfache Verletzungen des Gesetzes, die keiner Absicht, besonderen Nachlässigkeit oder niederen Gesinnung entspringen. Sie sind auf Antrag der genannten Gewerbekommissionen zu verhängen.

c) Tarifverträge.

Bestimmungen, die sich von der allgemeinen oder Spezialgesetzgebung entbinden. Sie sollten, soweit dies für einen Beruf zutreffend ist, die unter b angeführten Verhältnisse ordnen. Die Regelung weiterer Punkte soll zulässig sein.
Weitgehende Selbstverwaltung ist auch hier erste Bedingung.

Die behördliche Genehmigung soll soweit gehen können, daß der Tarifvertrag unter gewissen Bedingungen obligatorisch für alle im Beruf Tätigen erklärt werden kann.

d) Je nach Bedürfnis: Eidgenössische Spezialbestimmungen (Verordnungen) für bestimmte mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen arbeitende Gruppen soweit sie keine behördlich anerkannten Tarifverträge haben z. B.

1. Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker. (Arbeiten die von der Witterung abhängen und außerhalb von Werkstätten geleistet werden.)
2. weitere Baugewerbe auch mit Werkstättebetrieb: Hafner, Installateure, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Maler, Schreiner, Tapezierer,
3. Bäcker, Konditoren, Metzger,
4. Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder,
5. Bekleidungsindustrie, wobei die Frage der Schaffung eines eidgen. Gesetzes für die weiblichen Berufsarten nach Analogie der bestehenden kantonalen Gesetze vorbehalten bleibt.
6. Verkehrsgewerbe.

Hier ist den paritätischen Berufsorganisationen weitgehende Selbstverwaltung zuzustehen.

Mit einer allgemein obligatorischen Unterstellung der Gewerbe unter das Unfallversicherungsgesetz der grundsätzlich zuzustimmen ist, ist vorerst zuzuwarten bis die Erfahrungen mit dem in nächster Zeit in Kraft tretenden Gesetze, namentlich betr. den Kostenpunkt der Prämien vorliegen.

Zu gleicher Zeit mit dem Gesetze betr. die Arbeit in den Gewerben sollen auch die Bundesgesetze oder gesetzlichen Ergänzungen betr. die Berufsorganisationen, unlauterer Wettbewerb, Hauswiesen, Ausverkaufswesen etc., siehe Heft XXV der Gewerblichen Zeitfragen, bei den eidgen. Räten zur Beratung gelangen.

Verbandswesen.

Der Schweizer Hafnermeisterverband hat in seiner letzten Generalversammlung den Beschluß gefaßt, eine heiztechnische Kommission zu ernennen, die den Mitgliedern in technischen Fragen an die Hand gehen und die Anwendung des Kachelofens überhaupt heben soll. Diese Kommission hat sich nun konstituiert. Diesbezügliche Fragen sind an den Präsidenten des Zentralvorstandes, Hrn. Knecht, Hafnermeister in Baden, zu richten.

Eine Anleitung für die Geltendmachung des Bauhandwerkerpfandrechts nach dem neuen Z.-G.-B. hat der Handwerker- und Gewerbeverein Richterswil an sämtliche dortige Bauhandwerker versandt, damit diese lernen, wie die Sache anzupacken ist. Es ist dies ein begrüßenswertes Vorgehen, das namentlich dann für die Bauhandwerker von Wert ist, wenn sie von diesem gesetzlichen Rechte auch Gebrauch machen.

Ausstellungswesen.

Die permanente Ausstellung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Zürich wird auf Mitte Oktober in Zürich eröffnet. Der leitende Ausschuss bestellte die Ausstellungskommission aus den Mitgliedern: Taubenberger, Zentralpräsident; Kunzmann, Vizepräsident; Alder, Zentralsekretär; A. Müller, Ingenieur, Bollikon; A. Kestle, Schreiner, Zürich.

Verschiedenes.

Ründigung im Gipser- und Malergewerbe der Schweiz. Im Gipser- und Malergewerbe der ganzen Schweiz besteht die Gepflogenheit, — sowohl bei den Meistern als bei den Arbeitern, — daß Entlassungen und Austritte zu jeder Zeit (zu jeder Tagesstunde sogar) erfolgen können. Es besteht keine Ründigungsfrist. Nach dem alten Obligationenrechte waren solche Gepflogenheiten von den Gerichten zu respektieren. Sie genossen als Übung oder Ortsgebrauch ohne weiteres Rechtskraft.

Das gewerbliche Schiedsgericht Olten hat letzter Tage in zwei Fällen festgestellt, daß das unter dem neuen Rechte nun nicht mehr ohne weiteres der Fall ist. Das neue Obligationenrecht hat den Ortsgebrauch und die Übung bei der Ründigung ausgeschaltet. Das Wegbedingen der Ründigungsfrist muß in jedem Falle zum Bestand des Vertrages gemacht werden, um Geltung zu haben. Es muß dem Arbeiter sofort in gehöriger Weise zur Kenntnis gebracht werden, und wenn ein Meister einen Arbeiter ohne Ründigung entläßt, so muß vor Gericht bewiesen werden können, daß die gesetzliche Ründigungsfrist nicht galt, resp. wegbedungen war. Das Schiedsgericht erachtet diesen Beweis als erbracht, wenn ein Anschlag in der Werkstätte besteht, der darauf aufmerksam macht, daß keine Ründigung bestehe, ebenso wenn dies auf den Zahltagskouverts aufgedruckt steht oder in anderer Weise deutlich zur Kenntnis aller gebracht wird. Der Beweis der Kenntnis des Wegbedingens der Ründigungsfrist kann natürlich auch durch Zeugen geführt werden, doch erfordert dies schon wieder mehr Umstände und Kosten.

Das gewerbliche Schiedsgericht, das diese Händel zu beurteilen hat, empfiehlt deshalb den Gewerben, die keine Ründigungsfrist haben wollen, dies durch Anschlag in der Werkstätte oder durch Ausdruck auf den Zahltagskouverts für jedermann deutlich festzustellen. Es gilt dieser Hinweis auch für andere Gewerbe, in welchen solche Übungen bisher Geltung hatten.